

Richtlinien
der Gemeinde Hatten zur Förderung von
Senioren- und Behindertenarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Bereitstellung der finanziellen Mittel und Zweckbedingung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuschüsse für solche Vorhaben gewährt werden, die mit der Senioren- und Behindertenarbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

1.1 Begriffsbestimmung

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind Senioren/innen, die nicht jünger als 64 Jahre sind, sowie Behinderte mit 50 % MdE und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hatten haben.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gruppen und Vereine mit mindestens 15 Mitgliedern, davon mindestens 6 behinderte Mitglieder. Sie müssen ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Hatten haben und nachweislich aktive Senioren- und Behindertenarbeit leisten.

1.3 Verfahren

Eine Förderung gemäß diesen Richtlinien ist, vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde Hatten zu beantragen. Die Abrechnung hat spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Hatten vorzuliegen.

Zuschüsse für Ausgaben, die ganz oder teilweise nach dem 30.11. entstanden sind, können auch über den Jahreswechsel hinaus gewährt werden, wenn der Antrag unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde Hatten vorgelegt wird.

2. Pauschalförderung

- 2.1 Alle Vereine und Gruppen mit nachgewiesenen Aktivitäten in der Senioren- und Behindertenarbeit erhalten auf Antrag einen jährlichen Sockelbetrag, der sich folgendermaßen ergibt:

Bis 50 Mitglieder	80,00 €
Bis 100 Mitglieder	100,00 €
Bis 200 Mitglieder	150,00 €
Über 200 Mitglieder	200,00 €

- 2.2 Darüber hinaus erhalten Vereine und Gruppen auf Antrag einen jährlichen Pauschalförderungsbetrag in Höhe von 3,00 € für jedes Mitglied. Maximal 300 Mitglieder pro Verein und Gruppe können in die Förderung aufgenommen werden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist die Mitgliederbestandsmeldung, die von den Vereinen und Gruppen bis zum 15.08. eines Jahres einzureichen ist.

Über den jährlichen Zuschuss verabschiedet – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Hatten eine Beschlussempfehlung für den Verwaltungsausschuss.

Dem Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Hatten wird Gelegenheit gegeben, zu den Anträgen Stellung zu nehmen, sofern seine Zuständigkeit gegeben ist.

Die Gemeinde Hatten behält sich vor, im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.

3. Ehrung für besondere Verdienste um die Senioren- und Behindertenarbeit

Die Gemeinde Hatten verleiht für besondere Verdienste um die Senioren- und Behindertenarbeit sowie für hervorragende Leistungen Ehrennadeln und Urkunden auf Antrag.

4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Gemeinde Hatten am 10.03.2010 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Hatten, den *17.12.2010*

Elke Szepanski
Elke Szepanski
Bürgermeisterin